

BGE 71 IV 149

Bundesgericht (BGE), 1945-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_71_IV_149

FR: ATF 71 IV 149

IT: DTF 71 IV 149

Volltext

148 Strafgesetzbuch. No 34. dern z.B. auch in der Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung von Verwendungsverpflichtungen (Art. 10 der Verfügung Nr. 6 des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes über die Überwachung der Ein- und Ausfuhr) und in der Erteilung von Bewilligungen zur Einfuhr gewisser Waren, wie beispielsweise Tee und Kakao (Art. 8 und Anhang I der Verfügung Nr. 6). 8. - Geschenke und andere Zuwendungen verfallen dem Staate, wenn sie l abgeändert und dieses Abonnement zweimal benutzt und damit die Bahn um Fr. 2.50 geschädigt hatte. Das Bezirks- gericht Horgen erklärte ihn im Sinne der Anklage schuldig und verurteilte ihn zu drei Wochen Gefängnis. Gegen dieses Urteil ergriff die Staatsanwaltschaft die Berufung an das Obergericht des Kantons Zürich mit dem Antrag, die Akten seien an sie zurückzuweisen, damit sie gemäss Art. 18 BStrP dem Kanton durch die zuständige Bundes- behörde die Gerichtsbarkeit zur Verfolgung der Urkunden- fälschung übertragen lasse, worauf das erstinstanzliche Urteil im Schuldpunkt zu bestätigen und die Strafe auf drei Monate Gefängnis zu erhöhen sei. B. - Durch Urteil vom 26. Januar 1945 erklärte das Obergericht die Übertragung der Gerichtsbarkeit für unnö- tig und folgte im übrigen dem Antrag der Staatsanwalt- schaft. Zur Begründung der Ansicht, die Zürcher Gerichte seien ohne Übertragung der Gerichtsbarkeit zuständig, führt das Urteil aus, nach dem Wortlaut von Art. 340 Ziff. 1 Abs. 3 StGB, welcher die Urkundenfälschung der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt, sofern Urkunden des Bundes in Betracht kommen, würde diese Gerichtsbarkeit auch die Fälschung nicht öffentlicher BundesQrkunden, als was die Abonnemente der Bundesbahnen nach Art. HO Ziff. 5 Abs. 2 Satz 2 StGB aufzu;fassen seien, ergreifen. Allein eine solche wörtliche Auslegung sei mit Sinn und Zweck jener Zuständigkeitsnorm nicht in Einklang zu bringen. Es sei davon auszugehen, dass die übrigen Ver- fehlungen, welche sie der Bundesgerichtsbarkeit unter- stellt, qualifizierter Art seien. Es handle sich durchwegs um strafbare Handlungen, die entweder gegen die Allgemein- Verfahren. No 35, 151 heit direkt gerichtet seien, oder um solche, an deren Ver- folgung vor allem die Allgemeinheit ein erhöhtes Interesse habe. Das treffe auch zu für strafbare Handlungen, die von einem Bundesbeamten in Ausübung seiner amtlichen Ver- richtungen verübt werden oder die sich gegen die recht- mässige Ausübu,ng der amtlichen Verrichtungen eines Bundesbeamten wenden. Es könne aber nicht gesagt werden, die Absicht des Gesetzgebers sei dahin gegangen, schlechterdings alles, was mit dem Bunde zusammen- hängt, der Bundesstrafgerichtsbarkeit zu unterstellen, so dass schon deshalb jegliche Bundesurkunde unterschiedslos dieses erhöhten Strafschutzes teilhaftig werde. Andernfalls hätten folgerichtig auch die strafbaren Handlungen gegen den öffentlichen Verkehr, soweit sie gegen die Bundes- bahnen, die Post, den Telegraphen- und Telephonbetrieb gerichtet sind, der Beurteilung durch die Bundesstraf- behörden vorbehalten werden müssen. Somit ergebe sich, dass die Unterstellung unter die Bundesgerichtsbarkeit etwas Aussergewöhnliches sei. Nur das erhöhte Schutz- interesse der Allgemeinheit rechtfertige diese Sonderrege- lung.

Daraus folge, dass der Bereich der Bundesgerichtsbarkeit nicht über diesen Schutzzweck hinausgehe. Nun sei nicht einzusehen, was für ein erhöhtes Interesse die Allgemeinheit daran haben könnte, dass Urkundendelikte, welche nicht durch einen Beamten begangen werden und sich gegen Urkunden aus der rein privatrechtlichen Sphäre der Bundesverwaltung richten, grundsätzlich der Bundesgerichtsbarkeit unterworfen werden. Auch die Entstehungsgeschichte des Art. 340 StGB zeige, dass nur die wichtigsten strafbaren Handlungen, an deren Ahndung die Allgemeinheit in hohem Masse interessiert sei, in erster Linie der Zuständigkeit der Bundesstrafgerichte vorbehalten werden wollten. Erst die nationalrätliche Kommission habe die Fälschung von Bundesurkunden in das Verzeichnis dieser Gesetzesbestimmung aufgenommen, einem Gutachten des Bundesanwalts folgend, das zu erwägen gab, ob nicht in Anpassung an den damaligen 152. Verfahren. No 35. Rechtszustand die Bundesgerichtsbarkeit auf alle strafbaren Handlungen ausgedehnt werden sollte, an denen der Bund interessiert ist. Die nationalrätliche Kommission habe sich diese Auffassung jedoch nicht in vollem Umfange zu eigen gemacht, z.B. nicht hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die elektrischen Anlagen und gegen den öffentlichen Verkehr, die der Bundesgerichtsbarkeit bisher unterworfen waren. Die Aufnahme der Bundesurkunden werde auch von hier aus besehen nur sinnvoll, wenn man ihre Anwendung auf öffentliche Bundesurkunden beschränke, die von einem Beamten oder einer Behörde kraft ihrer Machtbefugnisse ausgestellt werden. 0. -Gegen dieses Urteil haben sowohl die Bundesanwaltschaft als auch die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich die Nichtigkeitsbeschwerde erklärt mit dem Antrag, es sei aufzuheben und die Sache sei an das Obergericht zurückzuweisen, damit es neu entscheide, nachdem es um Übertragung der Gerichtsbarkeit nachgesucht haben werde. Es wird ausgeführt, dass das vom Obergericht gutgeheissene Schutzinteresse der Allgemeinheit den Umfang der Bundesgerichtsbarkeit nach dem Strafgesetzbuch nicht zu kennzeichnen vermöge. In Wirklichkeit seien es nicht die « Delikte gegen die Gesamtheit », welche der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt sind, sondern die strafbaren Handlungen gegen den Bundesstaat und seine Staats-tätigkeit, mit Einschluss gewisser strafbarer Handlungen gegen die Bundesverwaltung. Massgebend sei das Schutzinteresse des Bundesstaates, seiner Verwaltung und seiner Einrichtungen. Auf Grund der Entstehungsgeschichte des Art. 340 StGB betont die Bundesanwaltschaft den Zusammenhang der Bundesurkunden mit Bundeseinrichtungen als für die Auslegung des Begriffes wegleitend. Dieser Zusammenhang bestehe ohne Rücksicht darauf, dass das Strafgesetzbuch gewisse Arten von Urkunden zu Privat-urkunden des Bundes macht. Die Bundesverwaltung (im weiteren Sinne) habe ein Interesse daran, dass alle Urkundendelikte verfahrensrechtlich gleich behandelt werden Verfahren. N° 35. 153 und dass die einschlägigen Verfahren der Kontrolle der Bundesbehörden und damit ihrer Wegleitung unterstehen, unbekümmert darum, dass davon neben andern auch geringfügige Fälle erfasst werden mögen. Diese Kontrolle sei erfahrungsgemäss nur zu erreichen, wenn die Fälle der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen, wobei die Fälle regelmässig Delegationssachen gewesen seien und bleiben würden. Eine unterschiedliche Behandlung öffentlicher und privater Bundesurkunden wäre in Wirklichkeit untunlich und sogar geeignet, Unsicherheit zu bewirken. D. - Der Beschwerdegegner hat eine Antwort auf die Beschwerde nicht eingereicht. Der Kanton Zürich zieht in Erwägung : 1. - Der Bundesanwalt ist neben der Staatsanwaltschaft Zürich zur Nichtigkeitsbeschwerde befugt. Denn vorfrageweise ist zu beachten, was sich aus den folgenden Ausführungen zur Sache ergibt, dass es sich um eine sogenannte Delegationsstrafsache im Sinne des Art. 18 BStrP handelt, in welcher dem

Bundesanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde gemäss Art. 270 Schlussabsatz zusteht. Dass die kantonalen Gerichte die Sache nicht als Delegationssache behandelt haben, ändert daran nichts. In Wirklichkeit ist sie es, und die Nichtigkeitsbeschwerde ist hier dem Bundesorgan gerade unentbehrlich, um geltend zu machen, die kantonalen Gerichte seien mangels Übertragung der Gerichtsbarkeit sachlich nicht zuständig.

2. - Während unter der Herrschaft des früheren Bundesstrafrechts der Umfang des Begriffes der Bundesurkunde (Bundesakte) im Gesetz selbst (Art. 61) unbestimmt gelassen war, insbesondere unsicher war, ob auch die von Behörden und Beamten bei gewerblichen Verrichtungen ausgestellten Urkunden dazu gehörten (vgl. BGE 32 I 555), hat das Strafgesetzbuch durch Art. UO Ziff. 5 Abs. 2 den Begriff deutlich umschrieben. Darnach gibt es öffentliche und nicht öffentliche Bundesurkunden. Nicht öffentlich sind die von der Verwaltung der wirt-154 Verfahren. No 35. schaftlichen Unternehmungen und Monopolbetriebe des Bundes oder anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften und Anstalten in zivilrechtlichen Geschäften ausgestellten Urkunden. Dazu gehören die Eisenbahnbillete und Abonnemente der Schweizerischen Bundesbahnen; sie verurkunden den privatrechtlichen Transportvertrag. Wenn Art. 340 Ziff. 1 der Bundesgerichtsbarkeit die Fälschungsdelikte unterstellt, « sofern Urkunden des Bundes in Betracht kommen », so sind diese nicht öffentlichen Bundesurkunden dem gesetzlichen Wortlaut nach eingeschlossen. Die Vorinstanz hält sich an den klaren Wortlaut nicht gebunden, weil er des vernünftigen Sinnes entbehre und den wirklichen Absichten des Gesetzgebers zuwiderlaufe. Allein von Unvernunft der wortlautgemässen Lösung zu reden, geht zu weit. Die Einbeziehung der privaten Bundesurkunden in die Bundesgerichtsbarkeit dient nicht, wie die Vorinstanz meint, dem erhöhten Schutzinteresse der Allgemeinheit (der Rechtsschutz lässt sich in kantonalen Zuständigkeit nicht weniger verwirklichen), sondern, wie der Bundesanwalt dartut, dem Schutzinteresse des Bundesstaates. Geht man hievon aus, so erscheint es als normal, dass die Delikte, die gegen den Bundesstaat und seine Einrichtungen verübt werden, in erster Linie unter die Strafgerichtsbarkeit des Bundes fallen, und wäre es auch nur, um die Kontrolle der Bundesbehörden über die im Bereiche der Bundesverwaltung (im weitem Sinne) begangenen Delikte zu behalten und dafür zu sorgen, dass sie verfahrensrechtlich gleich behandelt werden. Das lässt sich gerade auch für die Fälschung von Bundesurkunden vertreten. Von diesem Gesichtspunkt aus ist es nicht von Bedeutung, ob der Fall ein wichtiger oder unwichtiger sei. Zuzugeben ist allerdings der Vorinstanz, dass der Gesetzgeber diese Überlegung nicht folgerichtig durchgeführt hat. Allein das ist kein Grund sie da zu übersehen, wo sie ihn geleitet hat. Was die Bundesurkunden anlangt, hat das von der Vorinstanz Verfahren. N° 35. 155 erwähnte, der nationalrätlichen Kommission bei Ausgestaltung der Bundesgerichtsbarkeit vorgelegene Gutachten der Bundesanwaltschaft aus dem Bedürfnis nach Einheitlichkeit der Behandlung auch ihre Unterstellung unter die Bundesgerichtsbarkeit gefordert, ohne zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Urkunden zu unterscheiden, und es ist anzunehmen, dass sie aus diesem vorgetragenen Gesichtspunkt heraus aufgenommen worden sind und nicht aus dem ganz andern, von der Vorinstanz vermuteten Gesichtspunkte des wichtigen Falles. Die Unterscheidung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Urkunden (Art. 110 Ziff. 5 Abs. 2) wurde ins Gesetz aufgenommen, weil man nach eingehender Erörterung fand, für die Fälschung der öffentlichen Urkunde sei strengere Strafe anzudrohen. Für die Frage, wem die Gerichtsbarkeit zuzuweisen sei, spielte dagegen die Unterscheidung keine Rolle. Es ist deshalb nicht überzeugend, wenn die Vorinstanz in der Entstehungsgeschichte ebenfalls eine Bestätigung ihrer einschränkenden Auslegung sehen will. Wenn also die

Ausdehnung der Bundesgerichtsbarkeit auf die Fälschung aller Bundesurkunden weit davon entfernt ist, sinnlos zu sein, so mag immerhin zugegeben werden, dass sich für die von der Vorinstanz befürwortete Einschränkung ebenfalls gute Gründe anführen liessen. Allein diese waren vom Gesetzgeber zu überlegen. Selbst wenn sie überwögen, würde das die Einschränkung nicht erlauben. Einen eindeutigen umfassenden Gesetzestext einschränkend anzuwenden, überschreitet die Grenzen, die der Gesetzesauslegung gezogen sind, ist Abänderung des Gesetzes durch den Richter. Im gleichen Gedanken- gang hat der Kassationshof schon ausgesprochen, dass das Gesetz in erster Linie aus sich selbst heraus auszulegen ist. Nur wenn es unklar ist, kann zur Bestimmung seines Inhaltes die Entstehungsgeschichte Bedeutung erhalten (BGE 69 IV 10). 3 • -. Die Nichtübertragung der Gerichtsbarkeit an die Zürcher Gerichte hat zur Folge, dass diese nicht zuständig sind, die in die Bundesgerichtsbarkeit fallenden Anklage- punkte der Urkundenfälschung (Fälschung des Strecken- abonnements und dessen Gebrauch) zu beurteilen. Das angefochtene Urteil ist zurückzuführen aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung unter Weglassung dieser Anklagepunkte oder unter Mitberücksichtigung derselben nach erlangter Übertragung der Gerichtsbarkeit zurück- zuschicken. Demnach erkennt der Kassationshof: Die Nichtigkeitsbeschwerden werden zurückgewiesen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 26. Januar 1945 wird aufgehoben, und die Sache wird zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

36. Entscheid der Anklagekammer vom 18. Juli 1945 i. S. Statthalteramt Luzern-Land gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Nidwalden und Mathis. 1. Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB gilt immer, wenn dem Täter mehrere strafbare Handlungen vorgeworfen werden, die bei Anwendung der übrigen Gerichtsstandsbestimmungen an ver- schiedenen Orten zu verfolgen wären. Der gemeinsame Gerichts- stand befindet sich dort, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat für sich allein zu verfolgen wäre. 2. Die Anklagekammer darf in analoger Anwendung des Art. 263 BStrP (Art. 399 lit. e StGB) vom Gerichtsstand des Art. 346 StGB abweichen. 3; Wenn zweifelhaft ist, welchem Kanton am Orte der Begehung die Gebietshoheit zusteht, ist der Täter, welcher in einem der in Betracht kommenden Kantone wohnt, in analoger Anwendung von Art. 348 Abs. 1 StGB an seinem Wohnort zu verfolgen. 1. L'art. 350 ch. 1 al. 1 CP s'applique toujours lorsque l'inculpe est recherché pour plusieurs infractions, qui, selon les autres règles sur le for, devraient être poursuivies en différents lieux. Le for commun est au lieu où l'infraction punie de la peine la plus grave devrait être poursuivie si elle était seule en cause. 2. La Chambre d'accusation peut s'écarter du for de l'art. 346 CP en appliquant par analogie l'art. 263 PPF (art. 399 lit. e CP). 3. Lorsqu'il y a doute sur la question de savoir quel canton exerce la souveraineté sur le lieu où l'infraction a été commise, le délinquant qui habite dans un des cantons auquel cette sou- Verfahren. N° 36. 157 veraineté pourrait revenir sera poursuivi au lieu de son domicile en vertu de l'art. 348 al. 1 CP, applique par analogie. 1. L'art. 350, eifre. 1, cp. 1 CP si applica sempre, quando l'incolpa.to e perseguito per parecchie infrazioni ehe, secondo le altre norme in materia di foro, dovrebbero essere perseguite in diversi luoghi. Il foro comune si trova Ja dove l'infrazione punita con la pena piU grave dovrebbe essere perseguita se si trattasse di essa sola. 2. La Camera d'accusa puo dipartersi dal foro dell'art. 346 CP applicando per analogia l'art. 263 PPF (art. 399 lett. e CP). 3. In caso di dubbio sul punto di sapere quale cantone eserciti la sovranita sul luogo ove l'infrazione e stata commessa, il colpevole ehe abita in uno dei cantoni al quale spetterebbe queste. sovranit&, sara perseguito nel luogo ov'e domiciliato in virtu dell'art. 348 cp. 1 CP applicabile per analogia. A. - Alois Hofer in Meggen (Luzern) setzte im See- trichter von Stansstad, in

welchem der Verlauf der Grenze zwischen den Kantonen Luzern und Nidwalden unbestimmt und streitig ist, Fischnetze aus. In der Zeit vom 26. bis 30. Dezember 1944 wurden ihm zwölf davon durch Arnold Mathis geleert und zwei Kilometer von der Setzstelle entfernt bei Althans-Oertli auf dem Gebiet des Kantons Luzern zu einem Klüngel verwirrt im See versenkt. Mathis beging die Tat, weil er Hofer nicht für berechtigt hält, an der Setzstelle, an welcher nach seiner Auffassung die Hoheit dem Kanton Nidwalden zusteht, zu fischen. Mathis wohnt in Hergiswil am See (Nidwalden) und ist im Kanton Nidwalden heimatberechtigt. Am 4. Januar 1945 reichte Hofer bei den luzernischen Behörden gegen Mathis Strafanzeige wegen Diebstahls und Sachbeschädigung ein. Im Verhör vom 18. Juni 1945 bestritt der Beschuldigte die Zuständigkeit der luzernischen Behörden. B. - Durch Eingabe vom 27. Juni 1945 ersucht der Amtsstatthalter von Luzern-Land die Anklagekammer des Bundesgerichts um Bestimmung des Gerichtsstandes. Er weist darauf hin, dass der Strafläger nachdrücklich wünscht, dass der Fall von den Luzerner Behörden behandelt werde. O. - Mathis hält an seinem Standpunkt, dass der Gerichtsstand Luzern nicht gegeben sei, fest, mit der

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.